

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 21. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Besigheim in einem Mitteilungsblatt

Zum Beginn der Sitzung wird der Tagesordnungspunkt vom Vorsitzenden gem. § 14 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats aufgrund internem Abstimmungsbedarf von der Tagesordnung abgesetzt.

Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung Besigheim zum 31.12.2023 und Information zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023

1. Die Eröffnungsbilanz (vgl. Anlage 1 zur Vorlage 096/2025) aufgrund der Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens gemäß den doppischen Grundsätzen der EigBVO-Doppik wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Aus der als Anlage 2 zur Vorlage 096/2025 angeschlossenen Bilanz und der dazu gehörenden Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich für 2023 ein Verlust in Höhe von 45.100,37 Euro. Das negative Ergebnis des Erfolgsplans wird mit Gewinnvorträgen aus Vorjahren verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 21.10.2025 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe der Erträge	1.481.153,27
1.2	Summe der Aufwendungen	-1.526.253,64
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-45.100,37
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-91.116,79
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-77.347,47
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-168.464,26
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-355.354,20
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des	-523.818,46

	Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	523.818,46
3.	Bilanzsumme	11.477.148,72
4.	Verwendung des Jahresergebnisses	
	a) zur Verrechnung mit dem Gewinnvortrag	-45.100,37
	b) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	c) zur Entnahme aus der Rücklage	
	d) Ausgleich aus dem städtischen Kernhaushalt	
	e) Vortrag auf neue Rechnung	

3. Die Betriebsführung wird gemäß § 16 Abs. 3 EigBG entlastet.

Grundlagenbeschluss in Bezug auf die jährliche Ergebnisverwendung zur Führung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Parkierung"

1. Die Stadt Besigheim beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes „Parkierung“ steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie für alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.
2. Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Gewinne des Betriebes „Parkierung“ werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.
4. Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.
5. Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).
6. Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art „Parkierung“ entsteht, wird dieser von der Stadt ausgeglichen.

Beschluss über die Kassenverzinsung im Zusammenhang mit der von der Stadt Besigheim gemeinsam mit den Eigenbetrieben Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Wohn- und Geschäftsgebäude geführten Einheitskasse

1. Die Verzinsung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB des jeweiligen Kalenderjahres (Referenzzinssatz/Jahresdurchschnitt).
2. Bei einem positiven Saldo (Guthaben des Eigenbetriebs) erfolgt die Verzinsung mit dem Jahresdurchschnitt des Basiszinssatzes gemäß Ziffer 1; es gilt eine Untergrenze von 0,00 % (maßgeblicher Basiszinssatz mindestens 0,00 %; nicht negativ).

3. Bei einem negativen Saldo (Verbindlichkeit des Eigenbetriebs) erfolgt die Verzinsung mit Jahresdurchschnitt des Basiszinssatzes + 2,00 Prozentpunkten p. a. gemäß Ziffer 1 (asymmetrische Zinssätze).
4. Die Verzinsung eines negativen Kassenbestands nach Ziffer 3 wird nur angewandt, wenn der Eigenbetrieb über hinreichendes Eigenkapital verfügt; hierfür ist eine Eigenkapitalquote von mindestens 30 % erforderlich (Zulässigkeit negativer Kassenbestände bzw. Eigenkapitalquote).
5. Die Verzinsung erfolgt anhand des Jahresdurchschnittes des Bestandes der Einheitskassen. Bemessungsgrundlage ist ausschließlich der kassenwirksame Saldo des Eigenbetriebs in der Einheitskasse (Zahlungsstrom), nicht der buchhalterische Ergebnis- oder Finanzierungsstatus.
6. Diese Regelung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Grundlagenbeschluss zur Ergebnisverwendung beim Eigenbetrieb Wohn- und Geschäftsgebäude

Die langfristige Betriebsfähigkeit des Eigenbetriebes Wohn- und Geschäftsgebäude soll in den kommenden Geschäftsjahren gesichert werden. Der Gemeinderat der Stadt Besigheim fasst daher den Beschluss, dass der städtische Kernhaushalt künftig die Verluste des Eigenbetriebes Wohn- und Geschäftsgebäude ausgleichen wird.

Umbenennung des Eigenbetriebs Wasserversorgung in Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe und Grundlagenbeschluss zur Ergebnisverwendung Betriebssparte Parkhausbetrieb

1. Die Umbenennung des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Besigheim“ in „Versorgungsbetriebe Besigheim“ ist erforderlich, da der Betrieb bereits in der Vergangenheit als auch künftig auch Aufgaben im Bereich der Versorgung wahrnimmt und diese über einzelne Sparten abbildet. Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Die Betriebssatzung der Wasserversorgung erfährt durch Änderungssatzung nachstehende Anpassungen.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 22.02.1994, mit späteren Änderungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 21.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 22.02.1994 mit späteren Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung erhält künftig den Titel „Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe Besigheim“

Artikel 2

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe der Stadt Besigheim werden unter der Bezeichnung „Versorgungsbetriebe Besigheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt mit dem Betriebszweig der Wasserversorgung das Stadtgebiet mit Trinkwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Versorgung von Wasser auf andere Gemeinden ausdehnen. Der Eigenbetrieb beinhaltet darüber hinaus die Betriebszweige Parkierungseinrichtung und die Beteiligungen an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG sowie an der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs-GmbH.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diese Betriebszweige fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.
- (4) Der Eigenbetrieb „Versorgungsbetriebe Besigheim“ wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Artikel 3

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Besigheim, den _____

Dr. Florian Bargmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

3. Die Wasserversorgungssatzung (WVS) erfährt durch Änderungssatzung nachstehende Anpassungen.

**Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 28.11.2017,
mit späteren Änderungen**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 21.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 mit späteren Änderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als Betriebszweig im Eigenbetrieb unter dem Namen „Versorgungsbetriebe Besigheim“ zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Besigheim, den _____

Dr. Florian Bargmann

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

4. Die Erträge der Sparte Wasserversorgung dürfen nicht zur Querfinanzierung der anderen Sparten verwendet werden. Zur Sicherstellung einer stabilen Liquidität der noch defizitären Parkhaussparte sollen vorrangig die Beteiligungserträge eingesetzt werden. Sollte dies nicht ausreichen, ist der Kernhaushalt sekundär zur Ausgleichung des Defizits heranzuziehen.